

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 9 (1843)
Heft: 3-4

Rubrik: Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lern Theile erblickt man an einem Altar die aus fararischem Marmor gesormte Muse der Geschichte, Clio, in der rechten eine Papierrolle haltend.

Das marmorne Brustbild, das dem Oberlin'schen Denkmale gegenüber auf einem erhabenen Fußgestell ruht, von der Hand des nämlichen Künstlers, der das vorherbeschriebene Monument verfertigt hat, des Herrn Ohnmacht, stellt treffend die Züge eines sehr geschickten Arztes, des Herrn Dr. Reisseisen dar, der durch seine anatomischen Untersuchungen über die Lunge dem gelehrten Publicum bekannt, durch die menschenfreundliche Uebung seiner Kunst, und die gemeinnützige Verwendung seines Vermögens seinen Mitbürgern theuer geworden ist.

Außer dem sind in dieser Kirche noch die zwei Mumien eines Herzogs von Zweibrücken und seiner Tochter Agnes sehenswerth. Sie sind noch sehr gut konservirt und in der Tracht ihres Zeitalters. Sie befinden sich in zwei hölzernen Särgen in einem verschlossenen Nebengewölbe.

Von dieser Kirche aus begaben wir uns auf den Münster. Er ist eins der herrlichsten Denkmäler der gothischen Baukunst und die größte Merkwürdigkeit Straßburgs. An ihm wurde von 1015—1438 (also 423 Jahre) mit öftren Unterbrechungen gebaut. Leider ist er nicht ganz vollendet. Der eine seiner schlanken, zierlich durchbrochenen Thürme giebt nur bis zu einer Höhe von 200 Fuß, während der andere der in der riesigen Höhe von 445 Pariserfuß emporragt. Auf dem niederern Thürme befindet sich der Telegraph, der wenige Tage vor unserer Ankunft auf diesem Wege von Paris aus in weniger als 10 Minuten die mitgetheilte Trauernachricht von dem Hinschilde des Herzogs von Orleans in Straßburg bekannt machte. Nachdem wir von dem Münster aus für diesen Tag die Sonne hatten scheiden sehen, begaben wir uns nach dem Gastehofe zurück.

(Schluß folgt.)

Luzern.

Im Dez. v. J. hat der Regirungsrath beschlossen, über die Jesuiten Erfundigungen einzuziehen: 1) in wissenschaftlicher und disziplinärer, 2) in religiöser, 3) in politischer, 4) in ökonomischer Beziehung. —

Zu ersterer (wissenschaftlicher und disziplinärer) Bezeichnung soll vom Provinzial der oberdeutschen Provinz einerseits eine einlässliche Darstellung des Schul- und Erziehungssystems der Jesuiten, so wie der von ihnen angewandten Lehrweise, Lehrbücher und Lehrhefte verlangt werden, anderseits soll er über die Anzahl der Mitglieder der oberdeutschen Provinz und deren allfällige Verwendung in Luzern, besonders aber auch darüber befragt werden, ob der Orden (bei allfälliger Aufnahme) zugebe, daß nach dem hierseitigen Lehrplane und den Disziplinarverordnungen, jetzigen und künftigen, gelehrt und von den hiesigen Erziehungsbehörden die Lehrbücher bestimmt werden; und überhaupt ob Aufsicht und Leitung den Kantonalehördien gesichert bleiben; ferner ob es nach den Ordensregeln zulässig sei, daß ohne Einwilligung der Regierung kein Professor angestellt, gegen den Willen derselben keiner entfernt, so wie auch auf ihr Verlangen ein solcher zurückgezogen werde. Ferner soll eine Abordnung aus je zwei Mitgliedern des Regierungsrathes und des Erziehungsrathes, unter Zugang von unbeteiligten Sachverständigen, durch unmittelbare Ausschauung sich zuverlässige Kenntniß von dem Gange der Jesuitenanstalten in Schwyz, Freiburg und Sitten zu verschaffen suchen. Der Provinzial ist anzufragen, ob eine solche Abordnung angenommen, und ob derselben zugleich gestattet werde, nach Belieben selbst zu prüfen und Fragen zu stellen? Durch Vermittelung des eidgenössischen Geschäftsträgers zu Wien sollen offizielle Aufschlüsse über den Gang der Jesuiten-Kollegien in Oestreich eingeholt werden.

In religiöser Beziehung soll sowohl durch Auffrage an den Provinzial, als durch Nachforschung jener Abordnung Aufschluß gesucht werden: auf welche Weise und durch welche Mittel die Gesellschaft Jesu an ihren Erziehungsanstalten das religiöse Leben der Jugend zu wecken, zu pflegen und zu leiten sich bestrebe. Ferner soll der Erziehungsrath von den Bischöfen von Lausanne, Sitten, Chur, Brixen, Linz und Grätz Auskunft begehren über den religiös-sittlichen Zustand der den Jesuitenanstalten anvertrauten Jugend, über das Wirken der Jesuiten als Seelsorger und Prediger, über ihr Verhältniß zur Weltgeistlichkeit, namentlich über ihre Einwirkung auf die wissenschaftliche und religiöse Bildung derselben, und ob sie mit ihr in gutem Vernehmen stehen; endlich über das Verhältniß des Ordens zu den bischöflichen Ordinariate selbst.

In politischer Beziehung soll der Provinzial befragt werden, in welchem Verhältnisse ihr Lehrsystem und besonders ihre Vorträge über Natur- und Staatsrecht, so wie über Geschichte zu den gegebenen Staatsformen und namentlich zur Demokratie stehen. Die Regirungen von Schwyz, Freiburg und Wallis sind anzufragen, unter welchen Vorbehalten der Orden in ihre Kantone aufgenommen worden sei; ob die Kantonalbehörden unverkümmt Aufsicht und Leitung der Jesuitenaufstalten haben und in welchem Verhältniß sie zu denselben stehen; ob die Jesuitenerziehung den demokratischen Verfassungen zum Vorteile oder Nachtheile gereiche, und ob die aus den Jesuitenschulen hervorgegangenen Beamten den demokratischen Grundsätzen zugethan seien; ob die Regirungen Wahrnehmungen machen, daß die Jesuiten sich in das politische Wirken der Behörden einzumischen suchen; was die Regirungen überhaupt von dem Geiste, so wie von dem wissenschaftlichen, religiös-sittlichen und gesellschaftlichen Wirken der Jesuiten in ihren Kantonen halten. Ebenso soll der eidgenössische Geschäftsträger in Wien ersucht werden, von der österreichischen Staatsregirung Aufschluß über die Verhältnisse der Jesuiten zum österreichischen Staat zu erhalten.

In ökonomischer Beziehung endlich ist sowohl von dem Provinzial als durch eigene Nachforschung der erwähnten Abordnung Aufschluß zu suchen: wie viele Ordensglieder bei ganzer oder theilweiser Uebernahme der Suzernischen Anstalt nothwendig wären; ob sie den Unterricht in den Nebenfächern, wie Zeichnen, Musik und neuere Sprachen, selbst ertheilen, und ob, wenn dieses nicht der Fall wäre, sie die Lehrer in diesen Fächern selbst wählen oder deren Wahl dem Regs.-Rath überlassen wollten; wie viel Honorar für jedes Ordensglied zu entrichten wäre; wie viele Zimmer oder Gebäulichkeiten gefordert würden; ob die Statuten des Ordens und auch sie zugeben, daß die Verwaltung des Fonds durch weltliche Behörden besorgt werde. Die Regirungen von Schwyz, Freiburg und Wallis sind um Auskunft zu ersuchen: ob die Gesellschaft Jesu in ihren Kantonen hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung das Bild einer guten Haushaltung darbiete, und ob sie die materiellen Interessen ihrer Umgebung fördern oder beschädigen.

Endlich wurde der Erziehungsrath vom Regs.-Rath ermächtigt, über Einführung eines Konvikts weltgeistlicher Professoren die gut-

findenden Erkundigungen von sich aus einzuziehen, wobei ihm der Regs.-Rath die allfällige nothwendige Mitwirkung zusicherte.

Eine auf obige Fragen von der Regirung des Kts. Freiburg eingelangte Antwort gibt, wie sich erwarten ließ, einen günstigen Bescheid. Dieselbe hat aber auch den Großerathsbeschluß mitgetheilt, durch den seiner Zeit das Michaelskollegium dem Orden übergeben worden ist. Diese Mittheilung beweist nun ganz klar, was man auch durch Erfahrung weiß, daß eine Schulbehörde neben den Jesuiten ganz überflüssig ist, indem die Aufsicht der Erstern durch Letztere im eigentlichen Sinne aufgehoben wird.

2) Am 20. Januar wurde dem Armen- und Waisenrathe der Stadt Luzern bewilligt, die „Schwestern der Vorsehung“ als Erzieherinnen in das Waisenhaus aufzunehmen; dagegen wurde die Bewilligung zu Berufung der unwissenden Brüder (*frères ignorants*) an die hiesigen Stadtschulen mit großer Mehrheit verweigert.

3) Im Anfang des Februars hat der Erziehungsrath beschlossen, daß alle bildlichen Gegenstände, welche nicht eine kirchliche oder religiösgeschichtliche Bedeutung haben, zu Stadt und Land aus den Schulstuben entfernt und durch das Bildniß des gekreuzigten Heilandes ersetzt werden.

4) Laut der achten Jahresrechnung des Lehrer-, = Witwen- und Waisenvereins hat derselbe im Jahr 1842 an milden Beiträgen 740 Fr. (darunter 600 Fr. vom Staate) und 722 Fr. an Beiträgen seiner Mitglieder eingenommen, zusammen 1462 Fr. — Für Unterstützungen wurden verwendet: an 24 Mitglieder mit 25 Dienstjahren 607 Fr. 50 Rp., an 3 Witwen 81 Fr., an 17 einfache Waisen 91 Fr. 11 Rp., an 7 Doppelwaisen 94 Fr. 50 Rp. — Während des verflossenen Jahres sind 17 Mitglieder aus dem Vereine getreten, die theils aus dem Lehrerstande entlassen worden sind, theils ihre Entlassung selbst genommen haben.

5) Dekret des gr. Rath's vom 7. März d. J. über Errichtung eines Erziehungsinstituts der Ursulinerinnen. Auf Antrag des Regs.-Rath's hat der gr. Rath für die Errichtung des „wohl wegen der Unbilden der Zeit faktisch erloschenen, nie aber förmlich aufgehobenen Erziehungsinstituts der Ursulinerinnen“ folgende Beschlüsse gefaßt: 1) „Es soll im Gebäude des Ursulinerklosters in Luzern, unbeschadet der Töchterschule für die Stadtgemeinde, eine weibliche Bildungsanstalt für den ganzen Kanton im Sinne der Stif-

tung errichtet, und zu diesem Ende die Genossenschaft der Ursulininnen selbst wieder hergestellt werden. — 2) Es soll im Sinne der vorliegenden Grundlagen zu einer gutächtlichen Uebereinkunft ein Zweig dieses Ordens nach Luzern verpflanzt, durch diesen gleich Anfangs ein Mädchenpensionat und ein Noviziat als Pflanzschule für künftige Lehrkandidatinnen eröffnet, und der heranwachsenden Genossenschaft mit der Zeit auch die Töchterschule der Stadt Luzern übertragen werden. — 3) Der Regs.-Rath sei ermächtigt, im Sinne des eingereichten Vorschlags und mit Berücksichtigung der bestehenden verträglichen Verhältnisse mit einem Zweige des Ursulinerordens einen förmlichen Vertrag unter Vorbehalt unserer Ratifikation abzuschließen, und zu diesem Ende mit den betreffenden bischöflichen Ordinariaten in die nöthige Rücksprache zu treten. — 4) Gegenwärtiger Beschluß ist dem Veto des Volkes zu unterlegen, und deswegen ur-schriftlich dem Regierungsrath mitzutheilen.“ — Gegen dieses fast einstimmig angenommene Dekret verwahrten sich die Herren Dr. Kasimir Pfyffer und Büeler von Büron zu Protokoll. Durch dieses Dekret wird ein Kapital von 150,000 Fr., dessen Verwendung nach den Rechtsbestimmungen der Sönderungskonvention vom 3. Nov. 1800 für die Stadt Luzern ausschließlich bestimmt war, zum Gute eines Ordens, der für eine Staatsanstalt gebraucht werden soll. Die Strafe einer solchen gefälschten Versündigung gegen die klaren Kulturinteressen unserer Zeit wird gewiß nicht ausbleiben.

At. Genf.

Die für Gewerbe und Handel bestimmte Abtheilung der Gesellschaft der Künste hat durch ihren Ausschuß dem Staatsrath einen Bericht über die Uhrenmacherschulen eingereicht, dem wir einige Mittheilungen entheben. Die erste derartige Schule zu Genf wurde im Jahr 1823 von der Gewerbsabtheilung gegründet. Auf den gleichen Grundlagen kam im Jahr 1826 unter Verwilligung einer Summe von 3000 fl. von Seite der Regierung eine zweite Schule zu Stande. Das Gesetz vom 27. Januar 1834 über den öffentlichen Unterricht reichte die Uhrenmacherschulen unter die Zahl der öffentlichen Unterrichtsanstalten und veranlaßte eine Abänderung der Geschäftsordnung dieser Schulen. Die eine hatte damals höchstens 20 Schüler unter einem Ober- und einem Unterlehrer, die andere 15 Schüler; man